



Benutzungsordnung

- **Das Grillen in städtischen Buden ist untersagt!!!**
- Es dürfen keine Regale aus den Buden geschraubt werden.
- Das **Tackern** in die Budenwände ist **strengstens verboten!**
- Das **Anbringen von Haken, Schrauben, Reißzwecken, etc.** ist nur nach **kompletter Beseitigung** nach Veranstaltung **gestattet**
- Die Buden müssen bei Rückgabe **komplett geräumt, gesäubert** und in einem **einwandfreien Zustand** sein
- Die Überprüfung bei Rückgabe obliegt dem Bauhof der Stadt Wassertrüdingen

Haftungsfreistellungserklärung

1. Die Stadt Wassertrüdingen übernimmt keine Haftung, die aus der Nutzung der Buden des Entleihers oder Dritten entsteht. Der Entleiher stellt die Stadt Wassertrüdingen insoweit im Innenverhältnis uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei.
2. Falls durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse (Brand, usw.) die Buden nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Stadt hierfür nicht haftbar gemacht werden. Es können auch keine Entschädigungen von der Stadt gefordert werden.
3. Der Entleiher haftet der Stadt für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dem eigenen Verschulden ist gleichgestellt: Verschulden der Lieferanten, Handwerker sowie aller Personen, die durch den Betrieb/der Nutzung mit den Buden in Berührung kommen.

Der Entleiher hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Stadt auf Kosten des Entleihers die erforderlichen Arbeiten ausführen lassen.

Wassertrüdingen, den _____

Entleiher